

## Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung

### Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Gemäß § 35 SGB XII werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe angerechnet, soweit sie angemessen sind.

Zur Beurteilung des angemessenen Umfangs hat der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab eine Analyse des landkreisweiten Wohnungsmarktes durchführen lassen.

Die Heizkostenpauschale orientiert sich am Ölpreis (Stand Juli 2023) und wurde zum 01. September 2023 angepasst.

Aufgrund dessen gelten ab 01. September 2023 im Regelfall folgende Obergrenzen:

Per-sonen-zahl	max. Größe in m <sup>2</sup>	monatliche Kosten			Heizkosten jährlich
		Brutto-kaltmiete Grundmiete + „kalte“ Betriebskosten	Heizkosten 1,30 € je angemessene m <sup>2</sup>	Warmmiete gesamt	
<b>1</b>	50	351,00 €	65,00 €	<b>416,00 €</b>	780,00 €
<b>2</b>	65	455,00 €	84,50 €	<b>539,50 €</b>	1.014,00 €
<b>3</b>	75	487,00 €	97,50 €	<b>584,50 €</b>	1.170,00 €
<b>4</b>	90	592,00 €	117,00 €	<b>709,00 €</b>	1.404,00 €
<b>5</b>	105	666,00 €	136,50 €	<b>802,50 €</b>	1.638,00 €
je weitere P.	15	96,00 €	19,50 €	<b>115,50 €</b>	234,00 €

In besonderen Einzelfällen kann die Heizkostenpauschale angemessen angehoben werden, wenn ein individuell erhöhter Heizbedarf dargelegt wird und zwar

- bis zu 20 % bei besonderen persönlichen (z.B. Krankheit) und familiären Verhältnissen
- bis zu 20 % bei ungünstiger Wärmebeschaffenheit der Wohnung (z.B. überalterte Bausubstanz, unzureichende Wärmedämmung, zugige Fenster).

Diese Anhebungsbeträge können kumulativ nebeneinander gewährt werden.